

Richtlinie der Stadt Vallendar zur Förderung von Sport, Jugend und Kultur vom 15.02.2022

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Vallendar fördert die Sportvereine der Stadt Vallendar, um diese als Träger des Sports in der Zielsetzung, der Bevölkerung ein vielseitiges und attraktives Sportangebot vorhalten zu können, zu unterstützen.

Satz 1 gilt sinngemäß ebenfalls für Vereine und Institutionen die im Bereich der Jugendarbeit oder der Kultur tätig sind.

Die finanzielle Förderung erfolgt im Rahmen der vom Stadtrat beschlossenen Haushaltsmittel. Als förderungswürdig gelten alle Vereine und Institutionen der Stadt Vallendar, die

- dem Sportbund Rheinland angehören und dessen Mindestbeiträge erheben und
- als gemeinnützig anerkannt sind und
- im Vereinsregister eingetragen sind und
- Mitglied im Vereinsring sind.

Sofern einer der vorstehenden Punkt seitens des Vereins/der Institution nicht erfüllbar ist, ist dies nicht förderschädlich.

§ 2 Höhe der regelmäßigen jährlichen Förderung (Grundförderung für Jugendübungsleiter von Sportvereinen)

Für die Grundförderung wird grundsätzlich jährlich ein Betrag von 5.000,-- € im Haushaltsplan bereitgestellt. Dieser Betrag wird auf Antrag an Vereine für die Übungsleiteraufwendungen für die Jugend gezahlt. Die Auszahlungssumme wird wie folgt ermittelt:

Die nachgewiesene Summe aller Aufwendungen für Jugendübungsleiter wird prozentual im Verhältnis zu den Aufwendungen des jeweiligen Vereins berechnet.

Die Aufwendungen des vorausgegangenen Jahres sind bis zum 31.03. des folgenden Jahres (Ausschlussfrist) nachzuweisen.

§ 3 Förderung von Baumaßnahmen von Sportvereinen (Sonderförderung)

Über die Förderung von Baumaßnahmen entscheidet der Stadtrat im Einzelfall. Gefördert werden ausschließlich Baumaßnahmen an vereinseigenen Sportanlagen im Sinne des § 4 des Sportförderungsgesetzes Rheinland-Pfalz.

Die Zahlung der Fördermittel erfolgt nach Vorlage einer Abrechnung, nachdem die Maßnahme abgeschlossen wurde. Sofern Maßnahmen nicht im Laufe des auf die Antragstellung nachfolgenden Jahres abgeschlossen werden können, kann der Stadtrat auf Antrag Teilzahlungen beschließen.

Der Verein hat ein Finanzierungskonzept vorzulegen sowie vorrangige Zuschussmöglichkeiten auszuschöpfen.

§ 4 Förderung der laufenden Betriebskosten für vereinseigene Sportanlagen

Im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen, die der Zustimmung des Stadtrates bedürfen, können Sportvereine, die durch den Betrieb vereinseigener Sportanlagen zur Entlastung der städtischen Sportanlagen beitragen, Zuwendungen zu den laufenden Betriebskosten für Sportanlagen im Sinne des § 4 Sportförderungsgesetz Rheinland-Pfalz erhalten.

§ 5 Jugendfreizeiten

Für die Teilnehmer an Jugendfreizeiten bis zum Alter von einschließlich 17 Jahren (Zeltlager, Wanderfahrten, Ferienfreizeiten, staatsbürgerlich, politisch und musisch bildende Kurse, etc.) wird ein Zuschuss von 1,50 € je Teilnehmer gewährt. Dies gilt auch für die notwendigen Betreuer, unabhängig vom Alter. Der entsprechende Antrag ist bis spätestens 4 Wochen nach Ende der Veranstaltung einzureichen.

§ 6 Kulturelle Vereine

Kulturelle Vereine, die Auslagen für Übungsleiter, Dirigenten, Chorleiter o. ä. haben, wird auf Antrag ein Zuschuss gewährt. Die entstandenen Kosten sind nachzuweisen. Der Zuschuss beträgt 250 €. Bei außergewöhnlichen Umständen kann der Stadtrat auf Antrag einen höheren Zuschuss bewilligen.

§ 7 Vereinsjubiläen

Alle unter § 1 dieser Richtlinie genannten Vereine und Institutionen erhalten auf Antrag für Jubiläen einen Zuschuss von 5,- € je Jahr des Bestehens. Eine erstmalige Antragstellung ist bei 10jährigen bestehen möglich. Danach zum 25jährigen Bestehen, ab dann alle weiteren 25 Jahre.

§ 8 Kein Rechtsanspruch auf Förderung

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung. Es handelt sich hierbei um eine freiwillige Leistung der Stadt Vallendar.

§ 9 Übergangsregelung

Im Jahr 2022 erfolgt die Zahlung noch im Rahmen der bisher geübten Praxis. Ab dem Haushaltsjahr 2023 gelten die Regelungen dieser Richtlinie.

§ 10 Ausschlussfrist

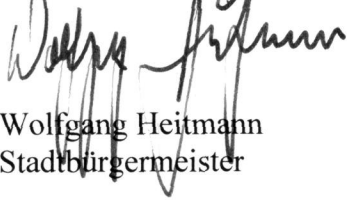
Alle Vereine und Institutionen müssen ab 2022 bis zum 31.10. jeden Jahres einen Bezuschussungsantrag für das Folgejahr stellen. Für die in § 2 und 5 geregelten Zuschüsse gelten die dort genannten Fristen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit zum 01.01.2022 in Kraft.
Die Richtlinie der Stadt Vallendar zur Förderung sporttreibender Vereine, zur Förderung der Jugendarbeit und sonstiger kulturtragender Vereine vom 10.11.1992, zuletzt geändert am

29.04.2003 sowie die Sportförderrichtlinie vom 09.04.2013 treten mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

Vallendar, 21.02.2022

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Wolfgang Heitmann', written over the printed name and title.

Wolfgang Heitmann
Stadtbürgermeister